

Aufgaben und Inhalt

G 1

Leitfunktion

Die Raumentwicklung sorgt dafür, dass die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und auf die angestrebte Entwicklung abgestimmt werden. Dies kann durch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen an geeigneten Orten und durch die gezielte Koordination im Einzelfall erreicht werden. Der Richtplan legt die übergeordneten räumlichen Zielsetzungen und die Planungsgrundsätze für die einzelnen Sachbereiche im Sinne von Leitplanken fest. Raumwirksame Vorhaben haben grundsätzlich diesen übergeordneten Zielsetzungen zu entsprechen. Im Richtplan legen der Grosse Rat und der Regierungsrat die Grundsätze der Raumordnungspolitik behördenverbindlich fest.

Hauptaufgaben

Der Richtplan dient dem Kanton hauptsächlich dazu,

- die Raumentwicklung als Instrument einer nachhaltigen Entwicklung zu stärken,
- einen klaren übergeordneten Orientierungsrahmen für raumwirksame Vorhaben zu schaffen,
- die kantonalen Interessen offenzulegen und damit die Voraussetzung für das sorgfältige Abwägen verschiedener Interessen und ihre Abstimmung auf die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons zu schaffen,
- den haushälterischen Umgang mit dem Boden und die weitsichtige Besiedlung des Kantonsgebiets zu steuern,
- Räume zu sichern, welche für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind,
- den Stand der Abstimmung der wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Nachbarkantonen, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden aufzuzeigen,
- die wesentlichen Elemente der vom Kanton angestrebten räumlichen Ordnung für die Nutzungsplanung der Gemeinden aufzuzeigen,
- die zur Problemlösung erforderlichen Verfahren durch eine aktive und zielgerichtete Koordination zu beschleunigen und unerwünschte Nebenwirkungen zu vermeiden,
- für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen.

Inhalt

Der Richtplan ist thematisch breit angelegt, beschränkt sich aber auf das Wesentliche. Eingang in den Richtplan gefunden haben daher insbesondere jene raumwirksamen Tätigkeiten,

- die eine starke Veränderung der Bodennutzung, der Besiedlung oder der Umwelt mit sich bringen,
- die eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Planungsträger erfordern,
- die im Interesse des Kantons liegen,
- bei denen erhebliche Nutzungskonflikte bestehen,
- die Bundesinteressen oder die Interessen benachbarter Kantone oder des angrenzenden Auslands berühren.

Inhalte, die anderweitig gesetzlich geregelt sind sowie Sachverhalte, die über andere Verfahren geregelt werden (zum Beispiel regionale Sachpläne) finden keinen Eingang in die kantonale Richtplanung.

Verbindlichkeit

Art. 9 Abs. 1 RPG
Art. 11 RPG
§ 9 Abs. 4 BauG

Der Richtplan bindet die Behörden des Kantons, der Regionalplanungsverbände und der Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen, mit Beschluss des Grossen Rats. Die Behörden des Bundes und der Nachbarkantone werden erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat gebunden.

Art. 2 Abs. 3 RPG
Art. 13 Abs. 2 RPG

Den nachgeordneten Behörden muss der Richtplan den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum belassen. Der Bund hat insbesondere bei seinen Bauvorhaben und Sachplanungen den kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.

Die Gemeinden und die Regionalplanungsverbände sind in doppelter Hinsicht in die kantonale Richtplanung eingebunden: Sie sind einerseits für die räumliche Entwicklung des Kantons mitverantwortlich und können andererseits durch den kantonalen Richtplan in ihrem Planungsermessen eingeschränkt werden. Gemeinsam müssen die betroffenen Partner nach einem Interessenausgleich suchen und die vereinbarten Lösungen behördenverbindlich festhalten. Die Umsetzung der kantonalen Richtplanung erfordert eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit mit den nachgeordneten und übergeordneten Planungsbehörden.

Den Privaten und der Wirtschaft dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Er schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit, wie sie zum Beispiel für private Investitionen erforderlich sind.

Richtplan und regionaler Sachplan

§ 12a BauG

Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung von Planungen durch den Richtplan. Die Aufnahme von "Teilplanungen auf Sachebene" (zum Beispiel Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung) würden den kantonalen Richtplan jedoch unnötig belasten. Im Baugesetz werden daher den Gemeinden die regionalen Sachpläne als Koordinationsinstrument zur Verfügung gestellt. Sie sind mit der Genehmigung durch den Regierungsrat behördenverbindlich.

Instrumente der Raumplanung

(kantonaler Richtplan, regionaler Sachplan, kantonaler Nutzungsplan, kommunaler Gesamtplan Verkehr, allgemeiner Nutzungsplan, Sondernutzungsplan)

Art	Inhalt	Zuständigkeit	Verbindlichkeit
Kantonaler Richtplan	kantonale Sachbereiche	Kanton	behördenverbindlich
Regionaler Sachplan	regionale und überkommunale Sachbereiche	mehrere Gemeinden	behördenverbindlich
Kommunaler Gesamtplan Verkehr	kommunale Sachbereiche	Gemeinde	behördenverbindlich
Allgemeiner Nutzungsplan (Zonenplan, Nutzungsordnung) Sondernutzungsplan (Erschliessungs- und Gestaltungsplan)	kommunale Sachbereiche	Gemeinde	grundeigentumsverbindlich
Kantonaler Nutzungsplan	kantonale Sachbereiche	Kanton	grundeigentumsverbindlich

BESCHLUSS**Planungsgrundsatz**

A. Der Richtplan hat Leitfunktion als Koordinations- und Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Er bestimmt die angestrebte langfristige räumliche Entwicklung und beauftragt die zuständigen Behörden mit der operativen Umsetzung.